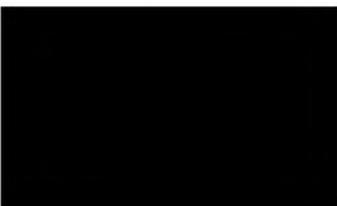


E

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Zustellungsurkunde



Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

01. August 2013



Aktenzeichen: 61.1/620-04/13

Kassenzeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**  
KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**  
Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt  
Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

**Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Laubach**

**Vorbescheid**

- I. Die beantragte Windkraftanlage vom Typ Vestas V 90, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 90 m, Nennleistung 2,0 MW, in der Gemarkung Laubach Flur 2, Flurstücke 5 und 6 (Koordinate 394.113 - 5.546.471 UTM ETRS 89 Zone 32) in der Gemarkung Laubach ist als privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB an diesem Standort zulässig.
- II. Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfung der öffentlichen Belange (§ 35 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 BauGB) der Luftfahrt.
- III. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht, mit der Errichtung der beantragten Windkraftanlagen zu beginnen.

Folgende Nebenbestimmungen werden aufgrund der Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen:

**2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:**

**2.1 Straßenrecht**

**2.1.1 Anbaurechtliche Bestimmungen**

Für die in der Gemarkung Laubach geplante Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer vorhandenen Zufahrt im Zuge der freien Strecke der L 218 wird die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 2.1.1.1 Die Windenergieanlage ist in den Abständen zur L 218 und L 219 - wie in dem Lageplan (Übersicht WP...) im M 1:10.000 vom 25.02.2013

## 2.6.1 Schall

2.6.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage „WEA 71“ gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 02, Raiffeisenstr. 15, Laubach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03, Wohnbaufläche, Raiffeisenstraße, Laubach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 04, Kastellauner Str. 41, Laubach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 05, Birkenstr. 17, Laubach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 06, Raiffeisenstraße 23	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 07, Raiffeisenstraße 18	55 dB(A)	40 dB(A)

2.6.1.2 Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von dieser an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr)-nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 02, Raiffeisenstr. 15, Laubach	36,6 dB(A)
IP 03, Wohnbaufläche, Raiffeisenstraße, Laubach	35,0 dB(A)
IP 04, Kastellauner Str. 41, Laubach	32,1 dB(A)
IP 05, Birkenstr. 17, Laubach	31,7 dB(A)
IP 06, Raiffeisenstraße 23	34,6 dB(A)
IP 07, Raiffeisenstraße 18	34,7 dB(A)

2.6.1.3 Zur Einhaltung der unter 2.6.1.2 festgeschriebenen Immissionsanteile darf die Windenergieanlage WEA 71 inklusive Ton- und Impulszuschlägen die folgenden Schallleistungspegel nicht überschreiten:

### Tageszeit (06:00 - 22:00 Uhr)

⇒ **106,5 dB(A)** bei einer elektrischen Leistung von 2,0 MW

### Nachtzeit: (22:00- 06:00)

⇒ **106,0 dB(A)** bei einer elektrischen Leistung von 2,0 MW

Diese Werte gelten als das genehmigungsrechtlich maximal zulässige Maß an Emissionen der WEA 71 inkl. der in der Prognose aufgeführten Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten.

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit einen Wert von **106,0 dB(A)** nicht überschreitet.

2.6.1.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 71 ist die Einhaltung des unter Nr. 2.6.1.3 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegel durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage WEA 71 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden und ist mit einer Ausbreitungsberechnung zu verknüpfen, die nachweisen muss, dass an dem unter Nr. 2.6.1.1 genannten Immissionsort **IP 06 Raiffeisenstraße 23, Laubach** die zur Nachtzeit gültige Gesamtbelaustung von **41 dB(A)** eingehalten wird. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.6.1.5 Die unter Nr. 2.6.1.4 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.

Mit Zustimmung der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein kann die Durchführung der jeweils nächsten anstehenden wiederkehrenden Messung unter der Voraussetzung entfallen, dass

- die jeweils letzte Messung eine Unterschreitung des o.g. Schallleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

2.6.1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 71, ist diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.6.1.7 Die Windenergieanlage WEA 71 darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ( $\geq 2 \text{ dB(A)}$ , gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

## 2.6.2 Optische Immissionen

2.6.2.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbeleuchtung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.

2.6.2.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Beleuchtungseinrichtungen der Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren.